

Interner Verteilerschlüssel:

- (A) Veröffentlichung im ABl.
(B) An Vorsitzende und Mitglieder
(C) An Vorsitzende
(D) Keine Verteilung

E N T S C H E I D U N G
vom 31. August 2004

Beschwerde-Aktenzeichen: T 0680/02 - 3.2.7
Anmeldenummer: 96118498.3
Veröffentlichungsnummer: 0779393
IPC: D21G 1/00
Verfahrenssprache: DE

Bezeichnung der Erfindung:

Kalender für die Behandlung einer Papierbahn und Anwendung dieses Kalenders

Patentinhaber:

Voith Paper Patent GmbH

Einsprechender:

Eduard Küsters Maschinenfabrik GmbH & Co. KG

Stichwort:

-

Relevante Rechtsnormen:

EPÜ Art. 113(2)

Schlagwort:

"Fehlende Zustimmung zur Fassung des Patents"
"Widerruf des europäischen Patents"

Zitierte Entscheidungen:

T 0073/84

Orientierungssatz:

-



Aktenzeichen: T 0680/02 - 3.2.7

ENTSCHEIDUNG
der Technischen Beschwerdekammer 3.2.7
vom 31. August 2004

Beschwerdeführer: Eduard Küsters
(Einsprechender) Maschinenfabrik GmbH & Co. KG
Eduard-Küsters-Straße 1
D-47805 Krefeld (DE)

Vertreter: Kluin, Jörg-Eden, Dr. Dipl.-Phys.
Dres. Fitzner, Münch & Kluin
Lintorfer Straße 10
D-40878 Ratingen (DE)

Beschwerdegegner: Voith Paper Patent GmbH
(Patentinhaber) Sankt Pöltener Straße 43
D-89522 Heidenheim (DE)

Vertreter: Knoblauch, Andreas, Dr.-Ing.
Schlosserstraße 23
D-60322 Frankfurt (DE)

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Einspruchsabteilung des
Europäischen Patentamts, die am 3. Mai 2002
zur Post gegeben wurde und mit der der
Einspruch gegen das europäische Patent
Nr. 0779393 aufgrund des Artikels 102 (2) EPÜ
zurückgewiesen worden ist.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: A. Burkhart
Mitglieder: H. E. Felgenhauer
E. Lachacinski

Sachverhalt und Anträge

- I. Die Beschwerdeführerin (Einsprechende) hat gegen die Entscheidung der Einspruchsabteilung über die Zurückweisung des Einspruchs gegen das europäische Patent Nr. 0 779 393 Beschwerde eingelegt.

- II. In der mündlichen Verhandlung im Beschwerdeverfahren am 31. August 2004 hat die Beschwerdegegnerin (Patentinhaberin) eine schriftliche Erklärung des Inhalts abgegeben, daß sie mit der erteilten Fassung des Patents nicht einverstanden sei und keiner geänderten Fassung des Patents zustimmen werde.

Die Beschwerdeführerin beantragte die Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und den Widerruf des Patents.

Entscheidungsgründe

1. Die Patentinhaberin hat im Beschwerdeverfahren seine Billigung der erteilten Fassung des Patents widerrufen und zugleich erklärt, daß sie keiner geänderten Fassung des Patents zustimmen werde. Es liegt daher keine Fassung des Patents vor, die die Kammer der Prüfung der Beschwerde zugrunde legen kann; denn nach Artikel 113 (2) EPÜ hat sich das Europäische Patentamt bei der Prüfung des europäischen Patents und den Entscheidungen darüber an die von der Patentinhaberin vorgelegte oder gebilligte Fassung zu halten.

2. Daraus, daß die Fassung des Patents der Verfügung der Patentinhaberin unterliegt, folgt, daß ein Patent nicht gegen den Willen der Patentinhaberin aufrechterhalten

werden kann. Widerruft die Patentinhaberin ihre vor der ersten Instanz ausgesprochene Billigung der erteilten Fassung des Patents und erklärt sie, daß sie keiner geänderten Fassung des Patents zustimmen werde, und somit auch keine derartige Fassung vorlegen werde, dann ergibt sich aus diesen Erklärungen, daß die Patentinhaberin die Aufrechterhaltung des Patents in welcher Fassung auch immer verhindern will (siehe Entscheidung T 73/84).

3. Daher ist das Patent zu widerrufen.

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

1. Die angefochtene Entscheidung wird aufgehoben.
2. Das Patent wird widerrufen.

Der Geschäftsstellenbeamte:

Der Vorsitzende:

G. Nachtigall

A. Burkhart